

Spielordnung Durchführungsbestimmungen Fußball (DuFüBe Fu)

Nur gültig für den Bereich des Betriebssport-Kreisverbandes-Wuppertal e. V.

I n h a l t

§ 1	Spielberechtigung	Seite 2
§ 2	Mannschaftswechsel innerhalb des Vereines	Seite 2
§ 3	Vereinswechsel	Seite 3
§ 4	Pflichtspielbetrieb	Seite 3 - 4
§ 5	Spielverlegungen	Seite 4
§ 6	Schiedsrichter	Seite 4 - 5
§ 7	Pflichten der Heimmannschaft	Seite 5
§ 8	Verhalten auf dem Spielfeld	Seite 5
§ 9	Spieldauer	Seite 6
§ 10	Auswechselfspieler	Seite 6
§ 11	Spielabbruch	Seite 6
§ 12	Einsprüche	Seite 7
§ 13	Wertung der Spiele	Seite 7 - 8
§ 14	Entscheidungs- Pokal und Wiederholungsspiele	Seite 8
§ 15	Auswahlspiele	Seite 9
§ 16	Freundschaftsspiele und Turniere	Seite 9
§ 17	Ordnungsmaßnahmen	Seite 9 - 10

Spielordnung Durchführungsbestimmungen Fußball (DuFüBe Fu)

Nur gültig für den Bereich des Betriebssport-Kreisverbandes-Wuppertal e. V.

§ 1 Spielberechtigung

1. Für Jugendliche vor dem vollendeten 16. Lebensjahr kann keine Spielberechtigung erteilt werden, Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr wird die Spielberechtigung nur erteilt wenn sie
 - a) eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten und
 - b) einen Gesundheitspass des sportärztlichen Beratungsdienstes oder eine ärztliche Sporttauglichkeitsbescheinigung vorlegen.
2. Kann ein Spielerausweis beim Spiel nicht vorgelegt werden, so muss an dessen Stelle ein mit Lichtbild versehener amtlicher Ausweis (Art ist im Spielbericht einzutragen) vorgelegt werden. Der Spieler muss im Spielbericht unterschreiben.
3. In Altherrenmannschaften sind Spieler ab vollendetem 30. Lebensjahr spielberechtigt. In einem Spiel dürfen bis zu zwei Spieler mitwirken, die noch nicht das 30. Lebensjahr; aber das 28. Lebensjahr vollendet haben.
4. Während einer Warte- bzw. Sperrfrist sind Spieler nicht spielberechtigt. Spielt ein Spieler trotzdem, so erhält er von seiner Spielberechtigung an zusätzlich eine Sperre von 4 Wochen.
5. Für Spiele der übergeordneten Verbände kann eine Aussetzung der Sperren bei der spielleitenden Stelle des BKV Wuppertal beantragt werden.
6. Vom Sportausschuss Fußball können Spielerausweise beanstandet werden, wenn ein Schiedsrichter einen entsprechenden Hinweis im Spielbericht einträgt (z.B. falsche Angaben zur Person, ein Lichtbild, das nicht mehr der Zeit entspricht). In diesem Fall erhält der im Spielerausweis eingetragene Verein eine schriftliche Aufforderung mit Terminangabe – mind. 4 Wochen -, den Spielerausweis bei der Ausweisstelle unseres Kreisverbandes erneuern bzw. berichtigen zu lassen. Sollte der Verein den vorgegebenen Termin nicht einhalten, ist der Spieler gesperrt und bis zur Neuausstellung bzw. Berichtigung des Spielerausweises vom Spielbetrieb ausgeschlossen.

§ 2 Mannschaftswechsel innerhalb des Vereines

1. Spieler einer unteren Mannschaft dürfen grundsätzlich an den Spielen höherer Mannschaften desselben Vereins mitwirken. Wirkt ein Spieler zweimal innerhalb von 4 Wochen an Pflichtspielen (Punkt- und Pokalspielen) einer höheren Mannschaft mit, so ist er erst nach Ablauf einer Wartefrist von 10 Tagen wieder für die untere Mannschaft spielberechtigt. Bis zu zwei Spieler einer höheren Mannschaft können nach einer Wartefrist von 10 Tagen in einer unteren Mannschaft eingesetzt werden.
2. Die Sommerpause ist als Wartefrist anzusehen. Der letzte Spieltag vor der Sommerpause und der erste Spieltag nach der Sommerpause sind als zwei aufeinanderfolgende Spieltage anzusehen.
3. Spielt ein Verein mit mehreren Mannschaften in einer Gruppe, so ist ein Spielerwechsel innerhalb der Mannschaften ausgeschlossen. Vor dem ersten Pflichtspiel sind der spielleitenden Stelle entsprechende Meldelisten vorzulegen.

Spielordnung Durchführungsbestimmungen Fußball (DuFüBe Fu)

Nur gültig für den Bereich des Betriebssport-Kreisverbandes-Wuppertal e. V.

§ 3 Vereinswechsel

1. Bei einem Vereinswechsel ist die Spielberechtigung an eine Wartefrist von 6 Wochen gebunden (ausgenommen Freundschaftsspiele), wenn ein Spieler während der laufenden Saison den Verein wechselt.
2. Eine Wartefrist entfällt, wenn der bisherige Verein aus unserem Kreisverband austritt oder in der Sparte Fußball den Spielbetrieb einstellt.
3. Wartefristen werden um etwaige Sperrfristen verlängert.
4. Die Wartefrist beginnt mit dem Tag der Abmeldung, sobald der Spielerausweis und eine ordentliche Abmeldung vorliegen, bzw. wenn durch einen Einschreibebeleg, ein früheres Abmeldedatum nachgewiesen werden kann.
5. Vom 15. Dezember bis zum 15. Februar kann der Spieler ohne Wartefrist den Verein wechseln. Es erfolgen keine Wartefristen nach Punkt 1.
6. Der Spieler kann innerhalb einer Saison nur einmal den Verein wechseln. Sollte er ein zweites Mal während der laufenden Saison den Verein wechseln, so ist er für die laufende Saison nicht mehr spielberechtigt. Ausnahme: Eine Mannschaft zieht aus der laufenden Saison zurück, dann ist der Spieler nach einer Wartezeit von 6 Wochen nochmals wechselberechtigt.
7. Die Wartezeit wird in der Sommerpause ausgesetzt.

§ 4 Pflichtspielbetrieb

1. Der Sportausschuss Fußball hat rechtzeitig vor Beginn der Spielsaison Richtlinien bzw. Durchführungsbestimmungen über die von ihm durchzuführenden Pflichtspiele über Melde- und Spieltage, Paarungen und voraussichtliche Spielorte, sowie Hinweise auf die geregelte Durchführung eines Spieles und der Platzorganisation herauszugeben.
2. Der Sportausschuss Fußball teilt die gemeldeten Mannschaften für den Punktspielbetrieb nach ihrer sich aus dem Verlauf der abgelaufenen Spielzeit ergebenden Platzierungen in die Klassen ein.
3. Mannschaften, die in der abgelaufenen Spielzeit nicht am Punktspielbetrieb teilgenommen haben, werden der untersten Klasse zugeteilt.
4. Spielabsagen haben schriftlich (per E-Mail) zu erfolgen und müssen spätestens 48 Stunden vor dem angesetzten Termin beim Spartenvorsitzenden bzw. seinem Vertreter eingegangen sein. Ansonsten erfolgt eine Ordnungsstrafe. Die Spielabsage wird vom Sportausschuss bestätigt. Eine Spielabsage auf Facebook zählt nicht als Absage.
5. Nach dreimaligem Nichtantritt einer Mannschaft innerhalb der Saison, ohne rechtzeitige Absage, wird sie aus der laufenden Saison ausgeschlossen. Das gleiche gilt, wenn eine Mannschaft innerhalb der Saison 5-mal zu ihren Spielen nicht antritt.

Spielordnung Durchführungsbestimmungen Fußball (DuFüBe Fu)

Nur gültig für den Bereich des Betriebssport-Kreisverbandes-Wuppertal e. V.

6. Bei Ausscheiden oder Ausschluss einer Mannschaft vor ihren letzten 5 Spielen in der Saison werden alle bis dahin ausgetragene Spiele annulliert. Die Mannschaft gilt somit als Absteiger und kann beim Melden zur neuen Saison nur in der nächst tieferen Klasse eingestuft werden.
7. Ist das Ausscheiden oder der Ausschluss innerhalb ihrer letzten 5 Spiele, werden die restlichen Punkte für die gegnerischen Mannschaften gewertet. Die bis dahin erzielten Punkte und Tore bleiben bestehen.
8. Alle Punktspiele werden in einer Doppelrunde ausgetragen. Der Punktspielbetrieb kann in einer Klasse in mehreren Gruppen durchgeführt werden.

§ 5 Spielverlegungen

1. Meisterschaftsspiele können verlegt werden. Pokalspiele können von den Vereinen nicht verlegt werden.
2. Bei Meisterschaftsspielen ist ausnahmsweise eine Verlegung möglich, wenn beide Mannschaften der spielleitenden Stelle einvernehmlich einen neuen Termin schriftlich vorschlagen. Es ist zu beachten, dass der Platzwart von dem vereinbarten Termin in Kenntnis gesetzt wird und dem neuen Termin zustimmt. Der Platzwart wird von der Heimmannschaft informiert.
3. Maximal 3 Spiele je Saison können von den Vereinen auf einen anderen Termin bis zum Saisonende verlegt werden.
4. Ohne Verschulden beider Mannschaften ausgefallene Spiele werden durch den Sportausschuss Fußball neu angesetzt.

§ 6 Schiedsrichter

1. Bei Ausbleiben des angesetzten Schiedsrichters (Wartezeit 20 Minuten) müssen sich beide Spielpartner möglichst auf einen neutralen Schiedsrichter einigen.
2. Hierbei hat die Gastmannschaft das Recht, den ersten Vorschlag zu machen. Ein vorgeschlagener Schiedsrichter darf nicht von vorneherein mit der Begründung abgelehnt werden, dass er Mitglied eines des am Spiel beteiligten Vereines ist. Sollte eine Mannschaft ihr Einverständnis nur deshalb verweigern, wird das Spiel für sie mit 0 Punkten und 0:2 Toren als verloren gewertet. Ein ggf. anwesender Schiedsrichter ist bevorzugt zur Spielleitung berechtigt, wenn er sich ausweisen kann. Er bekommt für die Spielleitung den üblichen Spesensatz, aber kein Fahrgeld. Die Einigung über den nicht angesetzten Schiedsrichter muss vor dem Spiel im Spielbericht eingetragen werden und ist von beiden Mannschaftsbegleitern zu unterschreiben. Die Heimmannschaft ist verpflichtet, den Spielbericht umgehend der spielleitenden Stelle zukommen zu lassen.
3. Der Schutz von Schiedsrichtern und deren Assistenten vor Belästigungen und Tätlichkeiten obliegt in erster Linie der Heimmannschaft.

Spielordnung Durchführungsbestimmungen Fußball (DuFüBe Fu)

Nur gültig für den Bereich des Betriebssport-Kreisverbandes-Wuppertal e. V.

4. Zu Entscheidungs- und Pokalendspielen können Schiedsrichterassistenten gestellt werden, die wie Schiedsrichter eine Aufwandsentschädigung erhalten. Die Vereine haben das Recht Schiedsrichtergespanne anzufordern, wobei die Aufwandsentschädigung der Schiedsrichterassistenten vom Antragsteller zu zahlen ist.
5. Die Aufgaben des Schiedsrichters ergeben sich aus der Schiedsrichterordnung. Er hat insbesondere über die Bespielbarkeit des Platzes zu entscheiden, sowie den Spielberichtsbogen auszufüllen und abzusenden, auch wenn das angesetzte Spiel ausgefallen ist.

§ 7 Pflichten der Heimmannschaft

1. Der Gastgeber hat für Ruhe und Ordnung vor, während und nach den Spielen zu sorgen.
2. Der Gastgeber hat der Gastmannschaft, dem Schiedsrichter und seinen Assistenten eine einwandfreie Gelegenheit zum Umkleiden (verschließbar oder während des Spiels überwacht) und Waschen zur Verfügung zu stellen.
3. Der Gastgeber hat dafür zu sorgen, dass das Spielfeld den Regeln entsprechend aufgebaut und markiert ist und mindestens 2 wettspielfähige Bälle, sowie Spielberichtsformulare (in doppelter Ausfertigung) mit adressiertem Freiumschatz vorhanden sind.
4. Die Kosten für Platzmiete und Schiedsrichter trägt die Heimmannschaft bei Punktspielen. Bei Freundschafts- und Pokalspielen erfolgt eine Kostenteilung.

§ 8 Verhalten auf dem Spielfeld

1. Alle Vereine sind verpflichtet für ein sportliches Verhalten ihrer Mitglieder und Anhänger vor, während und nach dem Spiel zu sorgen.
2. Von den Spielern wird strenge Selbstbeherrschung und Achtung vor Verbandsvertretern, Schiedsrichtern und deren Assistenten, Gegnern und Zuschauern verlangt.

Außerdem wird auf die Satzung § 2 Abs. 5 verwiesen, wonach rassistische, verfassungs- oder fremdenfeindliche Bestrebungen und andere diskriminierende oder menschenverachtende Verhaltensweisen nicht geduldet werden.

3. Beide Mannschaften sind dafür verantwortlich, dass dem Schiedsrichter vor Beginn des Spieles ein ordnungsgemäß ausgefüllter Spielberichtsbogen vorgelegt wird. Bis zum Spielende muss beiden Spielführern die Einsichtnahme ermöglicht werden.
4. Besteht bei der Spielkleidung der beiden Mannschaften Verwechslungsgefahr (in Zweifelsfällen entscheidet der Schiedsrichter), so muss der Gastgeber die Spielkleidung wechseln oder durch ein Überziehen von anders farbigen Leibchen die Verwechslungsgefahr beheben.

Spielordnung Durchführungsbestimmungen Fußball (DuFüBe Fu)

Nur gültig für den Bereich des Betriebssport-Kreisverbandes-Wuppertal e. V.

§ 9 Spieldauer

Die Spieldauer ist bis auf 2 x 35 Minuten zu kürzen, wenn:

- a) Eine oder beide Mannschaften zur angesetzten Zeit nicht spielfähig sind
- b) Der Spielbericht nicht rechtzeitig und ausgefüllt dem Schiedsrichter vorgelegt wird
- c) Eine anderweitige Belegung des Platzes dies erfordert. Der Schiedsrichter hat die Gründe den Spielführern vor dem Spiel darzulegen und im Spielbericht einzutragen.
- d) Der angesetzte Schiedsrichter nicht erscheint und eine 20minütige Wartezeit eingehalten wurde

§ 10 Auswechselspieler

1. In Pflichtspielen dürfen bis zu vier Spieler ausgewechselt werden, d.h. es dürfen maximal 15 Spieler pro Mannschaft auf dem Spielberichtsbogen eingetragen werden.
2. Eine Wiedereinwechslung und Wiederauswechslung ist in allen Klassen möglich. Missbräuchliches Zeitspiel kann der Schiedsrichter unterbinden und braucht eine Wiedereinwechslung nicht zulassen.
3. In Freundschaftsspielen kann die Zahl der Auswechselspieler vereinbart werden.
4. Auswechselspieler haben ihren Spielerausweis beim Einwechslern dem Schiedsrichter vorzulegen und sind im Spielberichtsbogen vom Schiedsrichter einzutragen.

§ 11 Spielabbruch

1. Der Schiedsrichter kann ein Spiel abbrechen, wenn ihm die Fortsetzung aus wichtigen Gründen nicht ratsam erscheint und er zuvor alle Mittel zur Fortführung des Spiels ausgeschöpft hat.
2. Wichtige Gründe für den Spielabbruch sind:
 - a) starke Dunkelheit
 - b) Unbespielbarkeit des Platzes
 - c) tätlicher Angriff auf den Schiedsrichter oder Schiedsrichterassistenten
 - d) Unmöglichkeit der Durchführung eines geordneten Spieles
 - e) allgemeine Widersetzlichkeit der Spieler
 - f) bedrohliche Haltung der Zuschauer und mangelhafter Ordnungsdienst
3. Sollte eine im Ergebnis zurückliegende Mannschaft von sich aus das Spiel abbrechen wollen bzw. den Schiedsrichter bitten, das Spiel abzubrechen (bei drückender Überlegenheit des Gegners, zu viele Verletzte, o.ä.), wird das Spiel mit 0 Punkten gegen die Mannschaft gewertet. Das tatsächliche, beim Abbruch bestehende Spielergebnis, wird zugrunde gelegt. Zusätzlich erhält die Mannschaft eine Ordnungsstrafe gemäß des Strafenkatalogs Verwaltungs- und Ordnungsstrafen.

Spielordnung Durchführungsbestimmungen Fußball (DuFüBe Fu)

Nur gültig für den Bereich des Betriebssport-Kreisverbandes-Wuppertal e. V.

§ 12 Einsprüche

1. Über Einsprüche gegen Entscheidungen im Spielbetrieb entscheidet der Sportausschuss Fußball.
2. Einwendungen gegen Platzaufbau können, sofern sie nicht Mängel betreffen, die erst während des Spiels eintreffen, nur berücksichtigt werden, wenn sie vor Spielbeginn beim Schiedsrichter geltend gemacht werden. Er hat die Einwendungen zu überprüfen und der Heimmannschaft eine angemessene Frist zur Beseitigung einzuräumen. Er darf das Spiel nicht wegen geringfügiger Mängel ausfallen lassen.

§ 13 Wertung der Spiele

1. Pflichtspiele werden mit 0 Punkten und 0:2 Toren gegen die Mannschaft gewertet, die
 - a) durch mangelhafte Bereitstellung von Spielfeld bzw. erforderlichen Einrichtungen verschuldet hat, dass das Spiel nicht stattfindet,
 - b) auf das angesetzte Spiel verzichtet bzw. hierfür gesperrt ist,
 - c) 20 Minuten nach dem angesetzten Spielbeginn nicht mit mindestens 7 Spielern antritt,
 - d) ein Spiel abbricht oder ein Spielabbruch nach § 11/2 c-f verschuldet hat,
 - e) einen endgültig des Feldes verwiesenen Spieler weiterspielen lässt.
2. Für jede Gruppe führt die spielleitende Stelle eine Tabelle. Bei Punktgleichheit von mehreren Mannschaften entscheidet über den Gruppensieg und alle ausgeschriebenen Auf- und Abstiegsplätze eine Entscheidungsrunde. Nehmen mehr als zwei Mannschaften an Entscheidungsspielen teil, so werden diese Spiele in einer einfachen Punkterunde ausgetragen. Stehen nach Abschluss dieser Runde mehrere Mannschaften an der Tabellenspitze punktgleich, entscheidet die Tordifferenz und bei gleicher Tordifferenz die höhere Anzahl der mehr erzielten Tore.
3. Auf- und Abstiegsregelungen werden vor jeder Spielzeit vom Sportausschuss Fußball festgelegt.
4. Nichtantreten einer Mannschaft:
 - a) Tritt eine Mannschaft zum vereinbarten Termin nicht an, wird ein Pflichtspiel mit 3 Punkten und 0:2 Toren für den Gegner gewertet. Darüber hinaus wird eine Ordnungsstrafe gemäß unseren Verwaltungs- und Ordnungsstrafen verhängt. Die nachweisbaren Kosten für Platzmiete und Schiedsrichter trägt die Heimmannschaft.
 - b) Tritt eine Mannschaft zu einem Pflichtspiel unter freiwilligem Verzicht auf je Punkte nicht an, d.h., wenn sie das Spiel spätestens 48 Stunden vor dem Pflichtspiel absagt, fallen für sie keine Kosten an.
 - c) Kommt ein Spielausfall durch die Abwesenheit des Gastgebers zustande, so hat der Gastverein den Spielbericht bereitzustellen und auszufüllen. Sollte auch kein Schiedsrichter anwesend sein, muss der Gastverein den Spielbericht schreiben.
5. Ist ein auf dem Spielfeld verlorenes Spiel für den Verlierer nachträglich rechtskräftig als gewonnen gewertet worden, wird das Spiel mit 3 Punkten und 0:2 Toren ausgewiesen. Gleiches gilt, wenn ein unentschiedenes Spiel für einen Verein als gewonnen und für den anderen nachträglich als verloren gewertet wird.

Spielordnung Durchführungsbestimmungen Fußball (DuFüBe Fu)

Nur gültig für den Bereich des Betriebssport-Kreisverbandes-Wuppertal e. V.

6. Ist ein Verein gesperrt und damit gehindert, für ihn angesetzte Spiele auszutragen, so werden die dadurch ausgefallenen Spiele für den Verein mit 0 Punkten und 0:2 Toren als verloren gewertet.

§ 14 Entscheidungs-, Pokal- und Wiederholungsspiele

1. Entscheidungs- und Pokalspiele müssen verlängert werden, wenn bei Schluss der regulären Spielzeit kein Sieger feststeht. Die Spielführer lösen in diesem Fall erneut, die Seiten werden nach 15 Minuten gewechselt. Die Verlängerung ist in jedem Falle auszuspielen.
2. Ist in dieser Nachspielzeit von 30 Minuten die Entscheidung nicht gefallen, so wird der Sieger durch Elfmeterschießen ermittelt:
 - der Schiedsrichter bestimmt das Tor auf das alle Torschüsse ausgeführt werden
 - der Schiedsrichter lost in Gegenwart der beiden Mannschaftsführer aus welche Mannschaft den ersten Torschuss ausführt
 - Für die Ausführung der Torschüsse können nur die Spieler herangezogen werden, die sich am Ende der Spielverlängerung im Spiel befinden, mit der Ausnahme, dass ein eingeschriebener Ersatzspieler den Torwart ersetzen kann, wenn dieser während der Ausführung der Torschüsse verletzt wird und wegen dieser Verletzung nicht mehr als Torwart weiterspielen kann, vorausgesetzt seine Mannschaft hat noch nicht die volle Anzahl der Ersatzspieler eingesetzt.
 - Beide Mannschaften haben abwechselnd je 5 Torschüsse auszuführen. Die Torschüsse werden nicht fortgesetzt, wenn eine Mannschaft so viele Tore erzielt hat, dass sie als Gewinner feststeht.
 - Wenn beide Mannschaften nach der Ausführung von je Torschüssen die gleiche Anzahl von Toren erzielt haben, werden die Torschüsse in der gleichen Reihenfolge durchgesetzt, bis eine Mannschaft, bei gleicher Anzahl von Torschüssen, ein Tor mehr als die andere Mannschaft erzielt hat.
 - Jeder Torschuss muss von einem anderen Spieler ausgeführt werden.
 - Erst wenn alle teilnahmeberechtigten Spieler einer Mannschaft, einschließlich Torwart oder eines eingeschriebenen Ersatzspielers, der den Torwart ersetzt hat, je einen Torschuss ausgeführt haben, darf ein Spieler derselben Mannschaft einen zweiten Torschuss ausführen.
 - Jeder Spieler, der sich am Ende der Spielverlängerung im Spiel befand, darf den Platz des Torwarts übernehmen.
 - Alle Spieler – mit Ausnahme des Schützen und der beiden Torwarte – müssen sich, während die Torschüsse ausgeführt werden, im Mittelkreis aufhalten. Der Torwart der Mannschaft, die den Torschuss ausführt, muss außerhalb des Strafraumes stehen, und zwar hinter der parallel zur Torlinie verlaufenden Strafraumlinie, mindestens 9,15m von der Strafstoßmarke entfernt.
 - Die Mannschaft ist Sieger, die beim Elfmeterschießen die meisten Tore erzielt hat.
3. Die Kosten für Entscheidungs-, Pokal- und Wiederholungsspiele tragen die beteiligten Mannschaften zu gleichen Teilen.

Spielordnung Durchführungsbestimmungen Fußball (DuFüBe Fu)

Nur gültig für den Bereich des Betriebssport-Kreisverbandes-Wuppertal e. V.

§ 15 Auswahlspiele

1. Für die Auswahlmannschaft unseres Kreisverbandes ist der Sportausschuss Fußball verantwortlich. Er kann entscheiden, ob gegen Auswahlmannschaften anderer Kreisverbände Spiele abgeschlossen werden.
2. Spieler dürfen innerhalb der gegen sie, ihrer Mannschaft oder ihres Vereines verhängten Sperrfristen, nicht in Auswahlmannschaften mitwirken oder eingesetzt werden.

§ 16 Freundschaftsspiele und Turniere

1. Freundschaftsspiele und Turniere können zwischen den spielberechtigten Mannschaften ausgetragen werden, sofern hierdurch der Pflichtspielbetrieb nicht beeinträchtigt wird. Das Spielen gegen Mannschaften, die nicht dem DBSV, DOSB oder DFB angehören, ist verboten. Über Ausnahmen entscheidet der Sportausschuss Fußball unseres Kreisverbandes nach schriftlichem Antrag.
2. Turniere bedürfen der Genehmigung durch den Sportausschuss Fußball. Diese ist spätestens 4 Wochen vorher, unter Vorlage der Ausschreibung und Nennen der voraussichtlichen Teilnehmer, zu beantragen.
3. Spätestens 8 Tage vor dem Turnier müssen die endgültigen Teilnehmer der spielleitenden Stelle benannt werden.
4. Die vollständig ausgefüllten Turnierunterlagen müssen innerhalb von 8 Tagen nach dem ausgetragenen Turnier beim Spartenvorsitzenden eingegangen sein. Geschieht dies nicht, erfolgt eine Ordnungsstrafe.

§ 17 Ordnungsmaßnahmen

1. Zur Aufrechterhaltung der Sauberkeit und Ordnung im Sportbetrieb gelten die DFB-Bestimmungen, sofern nachfolgend nichts abweichend geregelt ist.
2. Der Schiedsrichter kann unsportliches Verhalten der Spieler in folgender Reihenfolge ahnden:
 - a) Verwarnung – gelbe Karte
 - b) Gelb/rote Karte – Matchstrafe
 - c) Feldverweis – rote Karte
 - d) Ein Feldverweis kann auch ohne vorherige Verwarnung ausgesprochen werden
 - e) Nur die Spielführer haben nach dem Spiel das Recht, den Schiedsrichter nach dem Grund des Feldverweises zu fragen.
Der Grund ist genau im Spielbericht anzugeben. Allgemeine Angabe wie „rohes Spiel“ oder „Schiedsrichterbeleidigung“ o.ä. reichen nicht aus.

Spielordnung Durchführungsbestimmungen Fußball (DuFüBe Fu)

Nur gültig für den Bereich des Betriebssport-Kreisverbandes-Wuppertal e. V.

3. Nach dem Feldverweis führen die Maßnahmen nach Pkt. 2 zu folgenden automatischen Sperren des Spielers:
 - a) Bei unsportlichem Verhalten:
2 Wochen
 - b) Bei Foulspiel, grob unsportlichem Verhalten bzw. Kritik am Schiedsrichter/Assistenten:
4 Wochen
 - c) Bei Schiedsrichter-/Assistentenbeleidigung oder bei Bedrohung (vor, während und nach dem Spiel) oder Schlagen bzw. Treten eines Spielers oder Zuschauers:
6 Wochen
4. Bei einem zweiten Feldverweis desselben Spielers innerhalb eines Spieljahres erhöht sich die Strafe um 3 Wochen, bei jedem weiteren Feldverweis eines Spieljahres um 4 Wochen.
5. Tätlichkeiten gegen Schiedsrichter/Assistenten:
1 Jahr
In diesem Fall muss der Sportausschuss Fußball den Schiedsrichter und den betroffenen Spieler anhören
6. Die in Punkt 3 - 4 aufgeführten Sperren sind Sperren, die auf Grund von Eintragungen im Spielbericht vom Sportausschuss Fußball festzusetzen und dem Verein, welchem der gesperrte Spieler angehört, schriftlich mitzuteilen sind. Bis zur Entscheidung bleibt der Spieler gesperrt. Die Mitteilung des FA hat innerhalb von 14 Tagen zu erfolgen.
7. Hat der Verein in dieser Zeit noch keine Nachricht erhalten, ist er zur Rückfrage beim Sportausschuss Fußball verpflichtet. Eine mündliche Verhandlung findet nicht statt. In Zweifelsfällen können jedoch der Schiedsrichter und der betroffene Spieler gehört werden.
8. Die jeweilige Rechtsinstanz ist berechtigt, bei einer Verhandlung, je nach Schwere des Verstoßes, über das in Punkten 3 bis 5 vorgesehene Maß hinauszugehen oder darunter zu bleiben.
9. Ein gesperrter Spieler ist für die Zeit seiner Sperre auch nicht für Freundschaftsspiele und Turniere spielberechtigt. Die vorgenannten Sperren werden durch die angeordneten Pausen unterbrochen.

In den angeordneten Pausen (Sommerpause und Beendigung der Spielzeit) werden Sperren ausgesetzt, jedoch nicht bei Punkt 5. Während der Pausen ist der Spieler für Freundschaftsspiele und Turniere spielberechtigt. Sollte der gesperrte Spieler bei einem Freundschaftsspiel oder Turnier eine erneute Sperre erhalten, ist er ab sofort auch für Freundschaftsspiele und Turniere gesperrt und die Sperrzeit wird der ersten Sperre hinzugefügt. Die Sperren, die vor der Pause oder vor Beendigung der Spielzeit ausgesprochen wurden, werden mit dem Anfang der Pflichtspielrunde wieder wirksam.

Diese Durchführungsbestimmungen zur Spielordnung treten am 01.01.2020 in Kraft.

Wuppertal, 20.10.2019
Wuppertal, 25.10.2019

Sportausschuss Fußball
Vorstand